

Dienstag, 9. Oktober 1934.

Revision des schweizerisch-österreichischen Staatsvertrages über Sanierungsmassnahmen für die Stickereiindustrie vom 18. März 1933.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 8. Oktober 1934.

Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet folgendes:

"I.

Am 18. März 1933 wurde mit Oesterreich der Staatsvertrag über Sanierungsmassnahmen für die Stickereiindustrie abgeschlossen, der u.a. eine einheitliche Arbeitszeitregelung sowie einen für beide Länder geltenden Minimaltarif für die Schifflickerei enthält. Ziffer 9 des Abkommens sieht vor, dass während der Vertragsdauer von keiner Seite durch Zuschüsse an Sticker oder Exporteure oder Hilfsindustrien der Stickerei die durch diesen Vertrag hergestellte Tarifangleichung gestört werden darf.

Im März 1934 haben die Rheintaler-Sticker, offenbar bewogen durch den Umstand, dass sich die Gesamtlage der Stickereiindustrie auch weiterhin noch verschlimmert hat, dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement verschiedene Eingaben eingereicht, in denen in erster Linie die Ausrichtung von staatlichen Zuschüssen und sodann die Aufhebung des genannten Staatsvertrages postuliert wurden. Diese Eingaben wurden dem Kaufmännischen Direktorium in St.Gallen überwiesen, welches das Problem in kontradiktorischer Verhandlungsmethode bearbeitet und dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement über das Ergebnis dieser Verhandlungen am 26. Mai 1934 ein Gutachten erstattet^{hat}. Dieses Gutachten kam zum Schlusse, dass die beiden Hauptbegehren der Rheintaler auf Ausrichtung staatlicher Stichpreiszuschüsse und auf Aufhebung des Staatsvertrages abzulehnen seien.

Kurze Zeit nach Eingang des Gutachtens des Kaufmännischen Direktoriums steigerte sich die Erregung der Rheintaler-Sticker derart, dass es, wie Ihnen bekannt ist, bedauerlicherweise im Juni 1934 zu einer zweiten Brückenbesetzung kam. Auch heute muss die Lage im Rhein-



tal als ernst bezeichnet werden.

Der Grund dafür, dass die Rheintaler-Sticker, welchen sich inzwischen nun auch der Verband schweizerischer Schiffli Lohnsticker angeschlossen hat, die Aufhebung des Staatsvertrages verlangen, liegt in erster Linie darin, dass Ziffer 9 desselben die Ausrichtung von Zuschüssen jeglicher Art untersagt. Die Rheintaler möchten diese Bestimmung beseitigen, um dadurch den Weg zu ebnen für die Verwirklichung ihres Hauptbegehrens. Im weitern wird geltend gemacht, dass der Vertrag vom Gegenkontrahenten verletzt worden sei, einmal durch die Ausrichtung der sogenannten Warenumsatzsteuer-Rückvergütung und sodann durch zahlreiche Umgehungen des Stichpreistarifes.

Um darüber genauen Aufschluss zu erhalten, ob und in welchem Masse diese Behauptungen begründet seien, wurde Herr Nationalrat Dr. Pfister vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, diesbezüglich eine eingehende Untersuchung durchzuführen. Diese hat ergeben, dass in der Tat die in Oesterreich praktizierte Warenumsatzsteuer-Rückvergütung in vielen Fällen gegen Ziffer 9 des Staatsvertrages versties und ferner dass der Tarif tatsächlich vielfach verletzt worden ist, wobei aber diese Tarifumgehungen wenn auch in geringerem Umfange als in Vorarlberg, auch in der Schweiz vorkamen. Sofort bei der österreichischen Regierung erhobene Vorstellungen haben dann dazu geführt, dass die Warenumsatzsteuer-Rückvergütung in gewissen Fällen aufgehoben, bzw. ermässigt wurde.

Im Anschluss an die von Herrn Nationalrat Dr. Pfister durchgeführten Untersuchungen wurde schliesslich vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement eine kleine Expertenkommission, bestehend aus den Herren Nationalrat Dr. Pfister, Präsident, Nationalrat Josef Scherrer, Fabrikinspektor Dr. Isler und Fürsprech Hauser vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit als Sekretär, beauftragt, das gesamte Problem zu untersuchen und insbesondere zu prüfen, ob die von den Rheintaler-Stickern postulierten Massnahmen zu empfehlen seien und ob dadurch wirklich eine Sanierung der schweizerischen Stickereiindustrie herbeigeführt werden könnte.

II.

Der Bericht der Expertenkommission vom 6. Oktober 1934 kommt wie das Gutachten des Kaufmännischen Direktoriums zum Ergebnis, dass die Ausrichtung von Stichpreiszuschüssen, da eine solche Massnahme nach

verschiedenen Richtungen zu ganz unabsehbaren Folgen führen würde und ein Erfolg mit Sicherheit nicht erwartet werden könnte, nicht zu empfehlen und dass grundsätzlich am Stickereivertrag mit Oesterreich festzuhalten sei, wobei aber versucht werden sollte, diesen Vertrag zu verbessern.

Die Expertenkommission stellt einleitend fest, dass die gleichen Interessentenkreise, die heute auf die Beseitigung des Vertrages hinarbeiten, seinerzeit mit Energie dessen Abschluss verlangt hätten. Der Grund zu diesem Wechsel in der Auffassung über die Zweckmässigkeit des Staatsvertrages sei offenbar in der Tatsache zu suchen, dass die praktischen Ergebnisse infolge einer weitem wesentlichen Verschlechterung der Gesamtlage die gehegten Erwartungen nach verschiedenen Richtungen hin nicht zu erfüllen vermochten. Dabei habe sich noch in anderer Hinsicht die Einstellung beteiligter Kreise über den Staatsvertrag geändert, indem nämlich seinerzeit die Exporteurvereinigung grundsätzlich gegen den Abschluss des Staatsvertrages gewesen sei, heute aber für dessen Beibehaltung eintrete. Auf ihrer Seite ständen mit Ausnahme des Verbandes schweizerischer Schiffliohnstickereien und der Firma Jakob Rohner A.-G. in Rebstein sämtliche Interessentengruppen und überdies auch das Kaufmännische Direktorium.

Im weitem führt die Expertenkommission inbezug auf den Staatsvertrag folgendes aus:

"Wenn auch anerkannt werden muss, dass sich aus dem Vertragszustand für die schweizerische Stickerei-Industrie in der Folge gewisse Nachteile ergeben haben, schliesst der Staatsvertrag nach Ansicht der Kommission doch unbestreitbar eine Reihe von Vorteilen in sich. Eine objektive Prüfung der in den beiden Stickereigebieten gegebenen Verhältnisse führt zu dem Ergebnis, dass die Nachteile in der Hauptsache auf Faktoren zurückzuführen sind, welche ausserhalb des Vertragsbereiches liegen (bedeutend niedrigere Lebenshaltung der Vorarlberger Arbeiterschaft und demgemäss entsprechend niedrigere Produktionskosten). Es mag richtig sein, dass infolge dieser Umstände Vorarlberg aus dem Vertrag und insbesondere aus dem im Vertrag festgelegten Stichpreistarif einen grössern Nutzen gezogen hat als die Schweiz. Ebenso ist auch zutreffend, dass Vertragsverletzungen vorgekommen sind (Warenumsatzsteuer-Rückvergütung und Tarifumgehungen), wobei aber zu bemerken ist, dass, wie aus dem Vorbericht Pfister/Hauser vom 7. August 1934 hervorgeht, der Tarif in der Schweiz ebenfalls verletzt worden ist, wenn auch in geringerem Umfange als in Vorarlberg.

Trotz gewisser Nachteile und Missstände, die mit dem Vertrag

im Zusammenhang stehen, ist die Kommission doch der Auffassung, dass der Vertrag aufrecht erhalten bleiben sollte, da dessen Aufhebung nicht die erhoffte Verbesserung, sondern gegenteils noch eine weitere Verschlechterung der Lage herbeiführen würde. Der heutige Vertragszustand ist sicherlich nicht ideal, allein das Chaos, das nach Vertragsaufhebung eintreten würde, wäre noch weit schlimmer. Der Vertrag enthält doch für beide Konkurrenzländer bestimmte Bindungen, und wenn auch der Tarif bisher teilweise umgangen worden sein mag, so bietet er doch gewisse Hemmungen, die ein schrankenloses Abgleiten der Preise verhindert haben. Bei Lösung des Vertragsverhältnisses wäre mit einem Preiszerfall zu rechnen, der durch das Mittel der Zuschüsse nur dann zu unsern Gunsten gewendet werden könnte, wenn die erforderlichen Mittel in unbegrenztem Umfange und für unbegrenzte Dauer zur Verfügung stünden, was zum mindesten sehr zweifelhaft wäre. Im weitern würde mit der Vertragsaufhebung auch die Arbeitszeitregelung dahinfallen, wodurch die Konkurrenzposition von Vorarlberg gegenüber der Schweiz ganz wesentlich gestärkt würde.

Die Kommission tritt deshalb nach sorgfältiger Prüfung aller in Betracht fallenden Kriterien für die Beibehaltung des Staatsvertrages ein, wobei sie jedoch der Auffassung ist, dass der heutige Vertrag zur Wahrung berechtigter Interessen der schweizerischen Stickerei-Industrie inbezug auf verschiedene Punkte revidiert werden muss."

Demgemäss beantragt die Expertenkommission, es sei unverzüglich mit der österreichischen Regierung über eine Revision des Vertrages in Verhandlung einzutreten und sie stellt hiefür die nachfolgenden Revisionspunkte auf:

1. Verpflichtung Vorarlbergs zur Demolierung weiterer 200 Schiffli- und 200 Handstick-Maschinen.
2. Herstellung der Tarifgleichheit zwischen den beiden Konkurrenzgebieten, d.h. Fallenlassen der bisherigen zugunsten Vorarlbergs festgesetzten Stichpreisdifferenz von 2 Rappen in der Standardposition. Im Zusammenhang mit dieser Forderung soll eine Stichpreiserhöhung angestrebt werden.

(Dazu ist zu bemerken, dass die Ansätze des Stichpreistarifs für Vorarlberg um durchschnittlich etwa 10 % tiefer sind als für die Schweiz, was - nebst verschiedenen anderen Faktoren - ein Grund für die kleineren Produktionskosten Vorarlbergs bildet.)

3. Die Aufhebung der in Ziffer 5 des Staatsvertrages enthaltenen Bestimmung, wonach die paritätische Kommission für eine Uebergangszeit Kleinbetriebe den Einzelbetrieben hinsichtlich der Arbeitszeit gleichstellen kann, und damit die Festsetzung einer vollständig gleichen Arbeitszeit für beide Konkurrenzgebiete. Dabei wäre

auch die Frage zu prüfen, ob und in welchem Umfange die Arbeitszeit noch weiter reduziert werden könnte.

4. Die vollständige Aufhebung der in Oesterreich praktizierten Warenumsatzsteuer-Rückvergütung für die dortige Stickerei-Industrie. Die von der österreichischen Regierung bereits verfügte teilweise Aufhebung der Rückvergütung in denjenigen Fällen, wo eine Vorbelastung nicht erfolgte, ist ungenügend und kann, gestützt auf die gemachten Erfahrungen, die schweizerische Stickerei-Industrie nicht befriedigen.
5. Einbezug weiterer Fabrikationskosten in die staatsvertragliche Regelung.
6. Verschärfung der Kontrolle über die Stichpreise durch Schaffung einer paritätischen Kontrollinstanz, durch welche in weitgehendstem Masse die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen in beiden Stickereigeieten gesichert werden muss.

Ergreifung allfälliger anderer Massnahmen zum Zwecke der Garantierung der Tarifeinhaltung, wie u.a. Erlass eines Verbotes der Fakturierung der gestickten Ware in Meter oder Yards.

7. Revision von Ziffer 9 des Vertrages im Hinblick auf die Anwendung der produktiven Arbeitslosenfürsorge auf die schweizerische Stickerei-Industrie.

(Die Kommission beantragt, die Frage zu prüfen, ob nicht der Bundesbeschluss über die produktive Arbeitslosenfürsorge auf die Stickereiindustrie ausgedehnt werden könnte. Da einer solchen Massnahme nach Auffassung der Kommission Ziffer 9 des Staatsvertrages entgegenstehen würde, wäre zunächst diese Vertragsbestimmung zu revidieren.)

8. In den von der Kommission beantragten Revisionsverhandlungen sollte schweizerischerseits auch der Versuch einer gewissen Hebung der sozialen Verhältnisse der Arbeiterschaft in Vorarlberg im Sinne der Angleichung ihrer Verdienstverhältnisse an diejenigen der Schweizer Arbeiterschaft unternommen werden.

III.

Wir teilen die Auffassung der Expertenkommission, dass grundsätzlich am Staatsverträge mit Oesterreich festzuhalten sei, dass er aber im Sinne der vorstehenden Vorschläge revidiert werden sollte.

Welche weiteren Massnahmen zur Sanierung der schweizerischen Stickerei-

industrie durchzuführen sein werden - die Expertenkommission stellt in dieser Beziehung verschiedene Vorschläge auf - wird erst nach eingehender Prüfung dieser Vorschläge gesagt werden können. Wir behalten uns vor, zu gegebener Zeit darauf zurückzukommen und Ihnen allenfalls noch weitere Anträge zu unterbreiten.

Gemäss Ziffer 11 des Staatsvertrages können, sofern nach Ablauf eines halben Jahres seit Inkrafttreten der eine oder andere Vertragskontrahent findet, dass der Vertrag für ihn untragbar wird (speziell infolge veränderter Verhältnisse in der nationalen oder internationalen Wirtschaft oder anhaltender Schwierigkeiten beim Vollzuge des Vertrages), beim Gegenkontrahenten Abänderungen beantragt und, wenn Verhandlungen darüber innerhalb zwei Monaten resultatlos verlaufen, die Kündigung auf drei Monate erklärt werden, wobei jedoch gewisse Vertragsbestimmungen (betreffend Maschinenausschaltung, Verbot der Aufstellung und Inbetriebsetzung neuer Maschinen und Musterschutz) auf die volle fünfjährige Vertragsdauer verbindlich bleiben. Somit sind die rechtlichen Grundlagen für die Einleitung von Revisionsverhandlungen gegeben."

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und gemäss dem Antrage des Volkswirtschaftsdepartementes wird **b e s c h l o s s e n** :

Das eidgen. Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, auf Grund der in Abschnitt II, Ziffern 1-8 hievor aufgestellten Revisionspunkte mit Oesterreich über eine Abänderung des Stickereivertrages vom 18. März 1933 in Verhandlungen einzutreten und zu diesem Zwecke Delegierte zu ernennen.

Protokollauszug ans politische Departement (3 Expl.), ans Volkswirtschaftsdepartement (Sekretariat, Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit /4/) zum Vollzug, sowie ans Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,

Der Protokollführer:

L. J. J. J.